

Die Haftung des Verwalters bei Unternehmensfortführung in der aktuellen Rechtsprechung des BGH

14. Mannheimer Insolvenzrechtstag

15. Juni 2018

Richterin am BGH Ilse Lohmann

Überblick

Fall 1: BGH, Urteil vom 16. März 2017 – IX ZR
253/15 (zu § 60 InsO)

Allgemeines Wertmehrungsgebot
Geschäftschancenlehre

Fall 2: BGH, Urteil vom 11. Januar 2018 – IX ZR
37/17 (zu § 61 InsO)

Haftung für Sekundäransprüche

Fall 3: BGH, Urteil vom 26. April 2018 – IX ZR
238/17

Haftung des GmbH-Geschäftsführers der eigenverwalteten GmbH

Fall 1: Sachverhalt

2000 Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Wohnungsbaugesellschaft

2008 Erwerb einer Eigentumswohnung in einer von der Schuldnerin verwalteten Anlage durch den Verwalter persönlich; Kaufpreis: 3.000 €

2009 Bestellung eines neuen Insolvenzverwalters

Klage des neuen gegen den früheren Verwalter auf Übereignung der Wohnung an die Masse, hilfsweise auf Wertersatz.

Fall 1: Aktivlegitimation

§ 92 InsO:

Ansprüche der Insolvenzgläubiger auf Ersatz eines Schadens, den diese Gläubiger gemeinschaftlich durch eine Verminderung des zur Insolvenzmasse gehörenden Vermögens vor oder nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlitten haben (Gesamtschaden), können während der Dauer des Insolvenzverfahrens nur vom Insolvenzverwalter geltend gemacht werden. Richten sich die Ansprüche gegen den Verwalter, so können sie nur von einem neu bestellten Insolvenzverwalter geltend gemacht werden.

Fall 1: Pflichtverletzung (1)

§ 148 Abs. 1 InsO

Nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens hat der Insolvenzverwalter das gesamte zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen sofort in Besitz und Verwaltung zu nehmen.

Fall 1: Pflichtverletzung (2)

Ordnungsgemäße Verwaltung:

- Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Insolvenzverwalters (§ 60 Abs. 1 Satz 2 InsO)
- Vorbild: die handels- und gesellschaftsrechtlichen Vorschriften der §§ 347 Abs. 1 HGB, 93 Abs. 1 Satz 1 AktG, § 34 Abs. 1 Satz 1 GenG, 43 Abs. 1 GmbHG

Fall 1: Pflichtverletzung (3)

Die Pflicht, die Masse vor nachteiligen Vermögensentwicklungen zu schützen, kann eine Pflicht zur Massemehrung bedeuten.

Beispiel: Pflicht zur zinsgünstigen Anlage von massezugehörigen Geldern

(BGH, Urteil vom 26. Juni 2014 – IX ZR 162/13)

Fall 1: Pflichtverletzung (4)

Pflicht zum Erwerb der Wohnung wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls:

- Sehr niedriger Preis.
- Lage der Wohnung in einem Wohnblock, in welchem fast alle Wohnungen der Schuldnerin gehörte.
- Schuldnerin verwaltete die Anlage, in welcher die Wohnung lag.
- Die Gläubigerversammlung hatte die Fortführung des Unternehmens bis zum Verkauf beschlossen.
- Im Rahmen des Geschäftsbetriebs der Schuldnerin konnte die Wohnung gut vermietet werden.

Fall 1: Pflichtverletzung (5)

„Danach handelte es sich um ein Geschäft, welches die Masse ohne sonderlichen Aufwand und ohne großes Risiko erheblich vermehrt hätte. Auch unter Anlegung eines großzügigen Maßstabes an unternehmerische Entscheidungen des Insolvenzverwalters, der in einer für das Unternehmen schwierigen Lage eine von vielen, teils unbeherrschbaren Faktoren abhängige Prognoseentscheidung zu treffen hat, und des ihm zukommenden weiten Ermessensspielraums ist die Entscheidung des Beklagten, die Wohnung zu dem von ihm gezahlten Preis nicht für die Masse zu erwerben, mit einer ordentlichen und gewissenhaften Insolvenzverwaltung nicht zu vereinbaren.“ (Rn. 15)

Fall 1: Pflichtverletzung (6)

Grundsatz: Kein allgemeines
Wettbewerbsverbot des Verwalters.

Grund: Der Verwalter ist nicht verpflichtet, seine
ganze Arbeitskraft einem einzelnen Verfahren
zur Verfügung zu stellen.

Fall 1: Pflichtverletzung (7)

„Geschäftschancenlehre“:

Der Verwalter hat die ihm übertragenen weitreichenden Befugnisse (§ 80 Abs. 1 InsO) ausschließlich zur Verfolgung des Verfahrenszwecks zu nutzen. Ihm ist es untersagt, ein Geschäft an sich zu ziehen, wenn die Geschäftschance in den Geschäftsbereich des Schuldnerunternehmens fällt und diesem zuzuordnen ist. (vgl. BGH, Urteil vom 4. Dezember 2012 – II ZR 159/10)

Fall 1: Leitsätze

1. Ob der Insolvenzverwalter für eine unternehmerische Fehlentscheidung haftet, ist am Insolvenzszweck der bestmöglichen Befriedigung der Insolvenzgläubiger unter Berücksichtigung der von den Insolvenzgläubigern getroffenen Verfahrensentscheidungen zu messen.

2. Der Insolvenzverwalter darf keine Geschäftschance persönlich nutzen, die aufgrund der Umstände des jeweiligen Falls dem von ihm verwalteten Schuldnerunternehmen zuzuordnen ist.

BGH, Urteil vom 16. März 2017 – IX ZR 253/15, WM 2017, 776 = ZIP 2017, 779 = NZI 2017, 442 = ZInsO 2017, 827 = NJW 2017, 1749; zVb in BGHZ

Fall 2: Sachverhalt

1. Juni 2007	Eröffnung des Insolvenzverfahrens
20. Mai 2010 danach	Transportvertrag Streit über die Versicherung
25. Juli 2011	Schiedsspruch, Teil 1: Rückzahlung einer Anzahlung
28. Juli 2011	Anzeige der Masseunzulänglichkeit
30.12.2011	Schiedsspruch, Teil 2: Schadensersatz iHv 734.517,31 \$; Freistellung; Kosten.

Fall 2: Prozessuales

Streitgegenstand des Revisionsverfahrens war nur der vom Berufungsgericht zuerkannte Anspruch aus § 61 InsO. Ein Anspruch aus § 60 InsO war nicht zu prüfen. Die Ansprüche aus § 60 InsO und aus § 61 InsO unterscheiden sich in ihren Voraussetzungen und Rechtsfolgen. Sie bilden je einen eigenen Streitgegenstand, nicht nur unterschiedliche Anspruchsgrundlagen.

Fall 2: Haftung nach § 61 InsO

- Anspruchsberechtigt ist ein Massegläubiger.
- Anspruchsverpflichtet ist der Verwalter.
- Pflichtverletzung: Die pflichtwidrige Begründung einer Masseverbindlichkeit, die mangels liquider Mittel nicht aus der Masse erfüllt werden kann.
- Der Schaden liegt in der Eingehung des Vertrages. Ersetzt wird daher nur das negative Interesse (BGH, Urteil vom 6. Mai 2004 – IX ZR 48/03, BGHZ 159, 104).
- Der Verwalter kann sich nach § 61 Satz 2 InsO entlasten (dazu BGH, Urteil vom 17. Dezember 2004 – IX ZR 185/03, ZIP 2005, 311 = WM 2005, 337 = NZI 2005, 222).
- Der Anspruch unterliegt nicht der Umsatzsteuer (BGH, Urteil vom 3. November 2005 – IX ZR 104/04, WM 2005, 2399).

Fall 2: Masseverbindlichkeit

Eine Masseverbindlichkeit iSv § 61 InsO ist nicht notwendig eine Geldschuld. Auch wenn der Verwalter die Masse zu sonstigen Leistungen verpflichtet, muss er prüfen, ob er die Verpflichtung, die er eingeht, mit den Mitteln der Masse erfüllen kann.

Fall 2: Nichterfüllung

Ein Ausfallschaden im Sinne von § 61 InsO liegt jedenfalls dann vor, wenn der Verwalter die Masseunzulänglichkeit angezeigt hat und keine ohne weiteres durchsetzbaren Ansprüche bestehen, aus denen die Massegläubiger befriedigt werden können (BGH, Urteil vom 6. Mai 2004 – IX ZR 48/03, BGHZ 159, 104, 108).

Fall 2: Kausalität

Der Tatbestand des § 61 InsO ist nur erfüllt, wenn die nicht vollständige Erfüllung des Vertrages gerade auf die fehlenden liquiden Mittel (die Masseunzulänglichkeit) zurückzuführen ist. Hier fehlte es an der erforderlichen Kausalität. Ursächlich für die Rücktrittserklärung war der Streit über eine Versicherung oder Haftungsfreistellung.

Fall 2: Sekundäransprüche? (1)

Die Nichterfüllung von Sekundäransprüchen führt grundsätzlich nicht zu einer Haftung des Verwalters nach § 61 InsO (so bereits BGH, Beschluss vom 25. September 2008 – IX ZR 235/07, WM 2008, 2174 = ZIP 2008, 2126 = NZI 2008, 735 = ZInsO 2008, 1206).

Fall 2: Sekundäransprüche? (2)

- Der Verwalter hat zur Meidung einer Haftung nach § 61 InsO vor Abschluss eines Vertrages zu prüfen, ob der Vertrag erfüllt werden kann. Sekundäransprüche des Vertragspartners, die oft auch von dessen Dispositionen abhängen, brauchen nicht einbezogen zu werden.
- Der Verwalter haftet gemäß § 61 InsO nur auf das negative Interesse (BGHZ 159, 104).

Fall 2: Sekundäransprüche? (3)

Mögliche Ausnahmen:

- Nichtzahlung oder Annahmeverweigerung von Vorbehaltsware (Rn. 16).
- Arglistiges Herbeiführen eines Rücktritts der Gegenseite im Falle eines Vertrages, den die Masse nicht erfüllen kann (Rn. 17).
- Der Sekundäranspruch ist auf den Vertragsschluss ohne ausreichende Masse zurückzuführen, wäre bei der gebotenen sorgfältigen Prüfung also vorhersehbar gewesen (Thole/Pogoda, NZI 2018, 377, 381).

Fall 2: Leitsatz

Die Haftung des Insolvenzverwalters für Sekundäransprüche des Vertragspartners der Insolvenzmasse kann regelmäßig nicht auf Schadensersatzansprüche erstreckt werden, deren Ursache nicht in der Unzulänglichkeit der Insolvenzmasse begründet war.

BGH, Urteil vom 11. Januar 2018 – IX ZR 37/17,
WM 2018, 347 = NZI 2018, 258 = ZIP 2018, 386 =
ZInsO 2018, 449

Fall 3: Sachverhalt

- 30. März 2014 Eröffnung unter Anordnung der Eigenverwaltung;
Schuldnerin = GmbH & Co KG
- 17. Sept. 2014 Beklagter = Geschäftsführer
- 9. Dez. 2014 Bestellung bei Klägerin
- 28. Januar 2015 Aufhebung des Ins.Verfahrens
- Anf. Mai 2015 Lieferung
- 18. Juni 2015 erneuter Insolvenzantrag

Fall 3: § 61 InsO?

§ 61 InsO ist auf den vertretungsberechtigten Geschäftsführer des Insolvenzschuldners nicht anwendbar.

Fall 3: Analogie

Die analoge Anwendung einer Vorschrift ist zulässig und geboten, wenn das Gesetz eine unbeabsichtigte Regelungslücke aufweist und der zu beurteilende Sachverhalt in rechtlicher Hinsicht soweit mit dem geregelten Tatbestand vergleichbar ist, dass angenommen werden kann, der Gesetzgeber wäre bei einer Interessenabwägung, bei der er sich von den gleichen Grundsätzen hätte leiten lassen wie bei dem Erlass der herangezogenen Gesetzesvorschrift, zu dem gleichen Ergebnis gekommen wäre.

Fall 3: Regelungslücke

- Keine gesetzliche Regelung der persönlichen Haftung des Geschäftsführers nach Anordnung der Eigenverwaltung über das Vermögen einer insolventen Gesellschaft.
- Verweisung auf die allgemeinen – auch haftungsrechtlichen – Vorschriften in § 270 Abs. 1 Satz 2 InsO.
- Erweiterte insolvenzrechtliche Befugnisse des Schuldners in der Eigenverwaltung.
- Persönliche Haftung des Sachwalters (§ 274 Abs.1 iVm § 60 InsO; § 277 Abs. 1 iVm § 61 InsO).

Fall 3: Allgemeine haftungsrechtliche Vorschriften? (1)

Außenhaftung des Schuldners iVm der Binnenhaftung des Geschäftsführers gemäß § 43 GmbHG?

- Umständlich
- Insolvenzspezifische Pflichten
- Schaden des Verfahrensbeteiligten nicht zwingend Schaden der Gesellschaft
- Durchsetzung bei Massearmut?

Fall 3: Allgemeine haftungsrechtliche Vorschriften? (2)

Culpa in Contrahendo (§ 311 Abs. 3, § 241 Abs.2, § 280 Abs. 1 BGB)?

Ohne Hinzutreten besonderer Umstände haftet der Verwalter nicht persönlich aus Verschulden bei Vertragsschluss (vgl. BGH, Urteil vom 24. Mai 2005 – IX ZR 114/01, WM 2005, 1421 = ZIP 2005, 1327 = NZI 2005, 500 = ZInsO 2005, 885).

Fall 3: §§ 60, 61 InsO analog

- Kein entgegenstehender Wille des Gesetzgebers
- Erweiterte insolvenzrechtliche Befugnisse des Schuldners und damit des Geschäftsleiters
- Eigenverwaltung betrifft den Geschäftsleiter
- Keine Benachteiligung der Verfahrensbeteiligten durch Anordnung der Eigenverwaltung
- Persönliche Haftung des Sachwalters

Fall 3: Leitsatz

Wird im Insolvenzverfahren über das Vermögen einer Gesellschaft Eigenverwaltung angeordnet, haftet der Geschäftsleiter den Beteiligten analog §§ 60, 61 InsO.

BGH, Urteil vom 26. April 2018 – IX ZR 238/17,
WM 2018, 962 = ZIP 2018, 977 = ZInsO 2018,
1263